

S a t z u n g

für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
Vom 17. November 2006

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 GVBl. S. 264, geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 1993 GVBl. S. 1063, vom 8. Juli 1994 GVBl. S. 553, vom 26. April 1996 GVBl. S. 152, vom 27. Dezember 1996 GVBl. S. 541, vom 9. Juni 1998 GVBl. S. 293, vom 24. Juli 1998 GVBl. S. 424, vom 24. April 2001 GVBl. S. 140, vom 25. Juli 2002 GVBl. S. 322, vom 26. Juli 2004 GVBl. S. 272 (FN BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet durch natürliche Personen unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden zur Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben.
2. Hunden, die ausschließlich und unmittelbar für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters gehalten werden und dafür unerlässlich sind.
3. Hunden, die von schwer behinderten Personen gehalten werden, die einen Ausweis im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem der Merkzeichen RF (Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung) BL (Blindheit) oder H (ständige Hilflosigkeit) vorlegen können.

4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend, in Ausnahmefällen auch dauerhaft, in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

§ 3

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.

(2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GVBl S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.04.01 (GVBl S. 177), mit Erfolg abgelegt haben.

§ 4

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 2 bleibt unberührt. Die Züchtersteuer wird nicht für die die Zahl der Hündinnen übersteigende Zahl der Rüden gewährt.

(2) Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 sind vorzulegen:

1. Die Ahnentafeln der zu Zuchtzwecken gehaltenen und gezüchteten Hunde. Der Nachweis kann auch durch eine entsprechende Bescheinigung einer anerkannten Züchtervereinigung erbracht werden,
2. bis 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres die Zucht- oder Geschäftsbücher.

(3) Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.

(4) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 7 Satz 1 Buchst. a der Satzung.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen für Steuervergünstigungen

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist der Beginn der Steuerpflicht entscheidend (§ 8).

(2) Die Steuervergünstigungen nach § 2 Nr. 3 und 4, §§ 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(3) In den Fällen des § 2 Nr. 3 und des § 3 kann jeder Befreiungs- bzw. Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerschuldners beansprucht werden.

§ 6

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund

- in Pflege oder in Verwahrung genommen hat;
- auf Probe oder zum Anlernen hält oder
- in einer Tierpension oder ähnlichen Einrichtung untergebracht hat.

Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 7

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| a) für die Haltung des ersten Hundes | 50 EUR |
| b) für jede weitere Hundehaltung | 75 EUR |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach §§ 3 oder 4 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 8

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird erstmals einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11

Anzeige- und Aufzeichnungspflichten

(1) Ein Hundehalter ist verpflichtet,

1. jeden Hund innerhalb eines Monats nach Aufnahme oder
2. jeden Hund innerhalb eines Monats, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, diesen oder
3. jeden Hund innerhalb eines Monats nach Zuzug oder
4. die Änderung oder den Wegfall der Steuerbefreiungs- oder Ermäßigungsvoraussetzungen innerhalb eines Monats nach Änderung oder Wegfall bei der Stadt Kempten (Allgäu) unter Angabe der Meldedaten des Halters, gfls. des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter, Geschlecht und Kennzeichen des Hundes anzumelden bzw. mitzuteilen.

Endet eine Hundehaltung in der Stadt Kempten (Allgäu), so hat dies der Hundehalter innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift unter Rückgabe der von der Stadt Kempten (Allgäu) ausgegebenen Hundesteuermarke und gfls. der tierärztl.

Bescheinigung über das Ableben der Stadt Kempten (Allgäu) zu melden. Bei Besitzwechsel ist auch der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben. Ebenso ist jede Wohnungsänderung innerhalb von 14 Tagen der Stadt Kempten (Allgäu) mitzuteilen.

(2) Hundehalter, die nach § 4 eine Steuerermäßigung beanspruchen können, sind verpflichtet, Geschäftsbücher zu führen, in die alle Veränderungen im Hundebestand einzutragen sind.

(3) Hunde, die im aktiven Dienst von Polizei, Bundespolizei, Zoll oder vergleichbaren Einrichtungen des Staates stehen, sind von der Anmeldepflicht freigestellt.

§ 12

Hundekennzeichen

(1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen (Steuermarke) aus.

(2) Hunde dürfen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten und gültigen Steuermarke umherlaufen gelassen werden. Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd von der Anlegepflicht befreit.

(3) Ersatzzeichen gehen zu Lasten des Hundehalters. Für den Ersatz eines verlorenen Hundezeichens sind 5 EUR zu entrichten.

§ 13

Steuerüberwachung, Auskunftspflichten

(1) Den Bediensteten der Stadt, die die Steueraufsicht ausüben und sich durch einen entsprechenden Ausweis legitimieren, sind die für die Besteuerung wesentlichen Auskünfte zu erteilen. Hundehalter haben auf Verlangen den Hund vorzuführen, eine gültige Steuermarke vorzuzeigen und die Einsicht in die Geschäftsbücher zu gestatten.

(2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder der Halter einen oder mehrere Hunde an einen in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Stadt Kempten (Allgäu) berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13. Dezember 2002 (StABI KE 37/02) außer Kraft.